

Diese Kopie wurde im "Archiv  
der Sozialen Demokratie" (FES)  
hergestellt.  
Weitergabe und Veröffentlichung  
sind nur mit schriftlicher Geneh-  
migung des o.g. Archivs zulässig.

## **Tarifvertrag Nr. 430**

vom

4. Februar 1993

Zwischen

dem Vorstand der Deutschen Bundespost POSTDIENST,  
dem Vorstand der Deutschen Bundespost POSTBANK,  
dem Vorstand der Deutschen Bundespost TELEKOM  
sowie dem Direktorium der Deutschen Bundespost

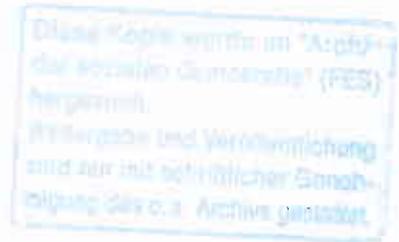
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft  
- Hauptvorstand -  
Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der  
Deutschen Bundespost folgender Tarifvertrag geschlossen:



**Abschnitt III  
Auszubildende**

**§ 5**

**Vergütungstarifvertrag zum TV Azb**

1. Die Ausbildungsvergütung gemäß § 4 Absatz 1 TV Azb beträgt monatlich

|                       |             |
|-----------------------|-------------|
| im 1. Ausbildungsjahr | 1 004,65 DM |
| im 2. Ausbildungsjahr | 1 084,05 DM |
| im 3. Ausbildungsjahr | 1 156,93 DM |
| im 4. Ausbildungsjahr | 1 258,07 DM |

Der Auszubildende erhält die Ausbildungsvergütung des Ausbildungsjahres, in dem er sich nach der Ausbildungsordnung für Auszubildende bei der Deutschen Bundespost befindet.

2. Die Ausbildungsvergütung nach Nr. 1 ist gemäß § 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 TV Azb bei Gewährung von

|                     |              |
|---------------------|--------------|
| Kost                | um 166,40 DM |
| Unterkunft          | um 57,47 DM  |
| Kost und Unterkunft | um 223,87 DM |

monatlich zu kürzen.

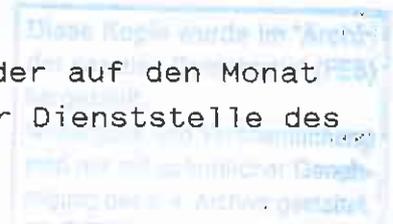
3. Die Unterhaltsbeihilfe nach § 13 TV Azb beträgt monatlich 223,87 DM.

4. Der Auszubildende kann auf den 749,-- DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten.

Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert.

Der Auszubildende hat den Verzicht und den Widerruf schriftlich zu erklären. Sowohl der Verzicht als auch der Widerruf werden

mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung der Dienststelle des Auszubildenden zugegangen ist.



Bis zum 30. April 1993 kann der Auszubildende den Verzicht bzw. den Widerruf auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1993 erklären.

**§ 6**

**Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten**

§ 5 Nr. 4 gilt entsprechend.

**§ 7**

**Inkrafttreten, Laufzeit**

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.
2. Die §§ 1, 3 und 5 dieses Tarifvertrages - Vergütungs- und Lohntarifverträge - können mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1993, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 4. Februar 1993

Der Vorstand der  
Deutschen Bundespost POSTDIENST

Der Vorstand der  
Deutschen Bundespost POSTBANK

Der Vorstand der  
Deutschen Bundespost TELEKOM

Das Direktorium der  
Deutschen Bundespost

Deutsche Postgewerkschaft  
- Hauptvorstand -